

Geschäftsordnung des Schülerrates der Wilhelm-Ostwald-Schule (Gymnasium der Stadt Leipzig)

Präambel

Der Schülerrat (SR) des Wilhelm-Ostwald-Gymnasiums (WOG) ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft dieser Schule. Sein Ziel ist eine gute Zusammenarbeit von Schülern, Lehrern, Eltern und externen Partnern, um den Schulalltag so effektiv und angenehm wie möglich zu gestalten.

Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder sowie die Organe des Schülerrates bindend und soll vor Allem zur Orientierung dienen.

Im Folgenden wird wegen der besseren Lesbarkeit auf so genanntes „Gendern“ verzichtet. Alle männlichen Bezeichnungen gelten selbstverständlich auch für Schülerinnen.

Des Weiteren unterscheidet diese Geschäftsordnung nicht zwischen Sekundarstufe I und II, weshalb bei Begriffen wie „Klasse“ stets die „Kurse“ eingeschlossen sind.

I. -Aufgaben-

§1 Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Schülerrat informiert die Schülerschaft durch seine Mitglieder über Entscheidungen und Entwicklungen, welche die Schüler betreffen.
- (2) Der Schülerrat vertritt die Belange der gesamten Schülerschaft gegenüber anderen Gremien und Institutionen.
- (3) Der Schülerrat wirkt – durch den Schülersprecher – aktiv als Mitglied im Kreisschülerrat (Stadtschülerrat Leipzig) mit.

§2 Namensgebung

- (1) Der Schülerrat des Wilhelm-Ostwald-Gymnasiums trägt als demokratische Interessenvertretung den Namen „Schülerrat des Wilhelm-Ostwald-Gymnasiums“

II. -Organe des Schülerrates-

§3 Organe

- (1) Organe der Schülervertretung sind:

die Vollversammlung der Klassen- und Kurssprecher (Schülerratssitzung)
die Schülerversammlung
die Delegierten zur Schulkonferenz
der Schülersprecher und sein Stellvertreter
Arbeitsgruppen/ Ausschüsse

§4 Klassensprecher und deren Stellvertreter

- (1) Die Wahl der Klassenschülersprecher und deren Stellvertreter erfolgt bis spätestens Ende der ersten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn.
- (2) Der Klassenschülersprecher ist als Mitglied des Schülerrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sein Fehlen rechtzeitig zu entschuldigen. Bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen ist die entsprechende Klasse vom Schülersprecher zu informieren. Des Weiteren dürfen die Stellvertreter ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen, haben jedoch nur ein Rede- und kein Stimmrecht, sei denn sie nehmen an der Sitzung in Vertretung des Klassensprechers teil.

- (3) Die Klassensprecher sind ihrer Klasse zur regelmäßigen Berichterstattung über Entwicklungen und Ereignisse an der Schule verpflichtet.
- (4) Der Klassensprecher ist verantwortlich, sich selbst über die Aktivitäten der Schülerratsarbeit am Aushang zu informieren.
- (5) Die Klassensprecher haben die Pflicht, andere Schüler auf Fehlverhalten in der Schule hinzuweisen.

§5 Der Schülerrat

- (1) Der Schülerrat vertritt die Interessen der gesamten Schülerschaft der Schule und ist das beschlussfähige Organ der Schülervertretung.
- (2) Der Schülerrat besteht aus den beiden gewählten Vertretern der jeweiligen Klassen. Bei jeder Schülerratssitzung muss stets mindestens eines der beiden Mitglieder anwesend sein.
- (3) Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahres -nach später erläuterten Modus- seine folgenden Vertreter bzw. Organe: Schülersprecher, stellv. Schülersprecher, Vertrauenslehrer, Kassenverantwortlichen (nach Bedarf) und einen Protokollanten.
- (4) Von jeder Schülerratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches zeitnah dem Schulleiter zugestellt und für die Schüler zur Information ausgehangen wird. Protokolle müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

§6 Der Schülersprecher und sein Stellvertreter

- (1) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind grundsätzlich gleichberechtigt und werden im Folgenden teilweise unter dem Begriff „Schülersprecher“ zusammengefasst.
- (2) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er repräsentiert ihn nach innen und außen.
- (3) Schülersprecher und Stellvertreter leiten die Schülerratssitzungen. Sie müssen alle Klassensprecher rechtzeitig über diese Sitzungen informieren.
- (4) Schülersprecher und Stellvertreter sind für die rechtmäßige Durchführung von Beschlüssen des Schülerrates zuständig und verantwortlich.
- (5) Der Schülersprecher ist berechtigt Arbeitsgruppen für einzelne Themen bzw. Probleme zusammenzustellen und einen Klassensprecher oder sonstigen Schüler mit der Leitung einer solchen Gruppe zu betrauen. Diese Person ist verpflichtet, die Ergebnisse dieser Arbeit dem Schülerrat vorzutragen bzw. auszuwerten.
- (6) Schülersprecher und Stellvertreter sind Mitglieder der Schulkonferenz und des Kreisschülerrates. Somit sind beide verpflichtet, bei Einberufung, an der Sitzung teilzunehmen oder sich von gewählten Schülerratsmitgliedern vertreten zu lassen.
- (7) Der Schülersprecher kann bei Bedarf weitere Personen zur Schülerratssitzung einladen. Das können beispielsweise andere Schüler, Vertreter der Schulleitung, Vertrauens- und Beratungslehrer oder der Elternsprecher sein.

§7 Die Schülerversammlung

- (1) Alle Schüler des Wilhelm-Ostwald-Gymnasiums sind Mitglied der Schülerversammlung.
- (2) Der Schülerrat soll die Mitschüler bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vor der Beschlussfassung in einer Schülerversammlung hören. Die Schülerversammlung wird vom Schülersprecher geleitet.

- (3) Ordentliche Schülerversammlungen können vom Schülersprecher -unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten- als Schülervoll- oder als Schülerteilversammlung zwei Mal im Jahr innerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit einberufen werden. Die Termine sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter festzulegen.
- (4) Außerordentliche Schülerversammlungen sind vom Schülersprecher einzuberufen, wenn es der Schülerrat mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Schüler es beantragt.
- (5) Der Schulleiter und die Lehrkräfte haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen.

§8 Die Schulkonferenz

- (1) Der Schülerrat entsendet eine 4-köpfige Delegation zur Schulkonferenz bestehend aus Schülersprecher, Stellvertreter und zwei weiteren gewählten Vertretern.
- (2) Sie vertreten die Interessen des Schülerrates und somit auch der gesamten Schülerschaft gegenüber den Lehrern, Eltern und der Schulleitung.

§9 Der Vertrauenslehrer

- (1) Zu Beginn des Schuljahres erfolgt die Wahl des Vertrauenslehrers.
- (2) Vorab werden mit Unterstützung der Schulleitung die Lehrer nach ihrem Interesse befragt.
- (3) Der Schülersprecher hat das Recht, aus den interessierten Lehrern 4 auszuwählen, welche später zur Wahl stehen.
- (4) Der Schülerrat wählt aus den 4 Kandidaten den Vertrauenslehrer.
- (5) Der Lehrer muss – aus formalen Gründen – anschließend binnen einer Woche gefragt werden, ob er die Wahl annimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird auf der nächsten Sitzung eine Neuwahl durch den Schülerrat durchgeführt.
- (6) Vertrauenslehrer werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- (7) Mit einer einfachen Mehrheit kann die Wahl eines zweiten Vertrauenslehrers beantragt werden.

§10 Beratende Mitglieder

- (1) Beratende Mitglieder werden vom Schülerrat mit einer einfachen Mehrheit festgelegt und begleiten die Schülerratssitzungen.
- (2) Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn sie sind gleichzeitig gewählte Klassenvertreter.

III. -Geld-

§11 Kassenführung

- (1) Der Schülerrat kann bei Bedarf eine Kasse anlegen.
- (2) Das Geld bleibt immer im Besitz des Schülerrates.
- (3) Das Geld dient dazu, alle anfallenden Kosten, die bei der Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen entstehen, zu bezahlen.
- (4) Die Veranstaltungen sind stets so zu planen, dass die Differenz von Einnahmen und Ausgaben nicht negativ ist.
- (5) Am Ende jeden Jahres kann der Schülerrat darüber abstimmen, ob mit einem Teil des in dem Jahr eingenommenen Geldes etwas finanziert wird, dass der gesamten Schülerschaft zugute kommt. Dabei muss je Idee eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder zustimmen.

§12 Kassenverantwortliche

- (1) Es gibt zwei Kassenverantwortliche, von denen einer aus der Mitte der Schüler, einer aus dem Schülerrat gewählt wird. Um wählbar zu sein, muss man mindestens 16 Jahre alt sein. Die Wahl/Abwahl erfolgt mit einer einfachen Mehrheit.
- (2) Ein Kassenverantwortlicher des Schülerrates besitzt den Schlüssel für die Kasse.
- (3) Die Kassenverantwortlichen erkennen mit der Entgegennahme des Schlüssels und ihrer Unterschrift die Verantwortung für das Geld an.
- (4) Die Kassenverantwortlichen verwalten die Belege für die Einnahmen und Ausgaben. Es ist also Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (5) Geldtransaktionen dürfen nur durchgeführt werden, wenn beide Kassenverantwortliche unterschreiben.
- (6) Der Schülersprecher hat stets die Möglichkeit, die Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren.
- (7) Es werden in jedem Schuljahr zwei Kassenprüfer gewählt. Einer von ihnen muss voll geschäftsfähig sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Schülerrat angehören. Eine Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Schulhalbjahr.

IV. -Arbeitsrichtlinien-

§13 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schülerrates dürfen keine Mitglieder in illegalen Organisationen sein.
- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger vom Schülerrat abzurufen.
- (3) Alle Schüler, die sich für ein Amt des Schülerrates zur Wahl stellen, müssen -sofern vorhanden- ihre Parteizugehörigkeit offenlegen.

§14 Beschlussfassung

- (1) Jeder Beschluss des Schülerrates muss von einer einfachen Mehrheit des Schülerrates getragen werden.
- (2) Es müssen mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.
- (3) Vor einem jeden Beschluss ist eine Diskussion im Schülerrat erforderlich.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht mindestens 2 Mitglieder des Schülerrates eine geheime Abstimmung fordern. Eine Begründung muss dabei nicht abgegeben werden.

§15 Misstrauensvotum

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner Amtsträger innerhalb des Schülerrates können diese mit einem konstruktiven Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Es ist eine 2/3-Mehrheit des Schülerrates nötig.
- (3) Nach der Abwahl muss unverzüglich (d.h. noch auf der selben Sitzung) eine Nachwahl für die freigewordene Funktion erfolgen.

§16 Wahlen

- (1) Die Wahlen des Schülerrates finden nach demokratischem Prinzip statt, d.h. geheim, frei, gleich, direkt und allgemein.
- (2) Für die entsprechenden Ämter können sich alle Schüler und Schülerinnen des Wilhelm-Ostwald-Gymnasiums zur Wahl stellen, sei denn es gelten Einschränkungen.

- (3) Jede Klasse erhält, soweit nicht anders festgelegt, 1 Stimme.
- (4) Wählbar sind grundsätzlich alle Schüler des Wilhelm-Ostwald-Gymnasiums. (Vgl. Ziff. 2)
 Folgende Bedingungen müssen für einzelne Ämter dennoch erfüllt sein:
- Protokollant: Klassensprecher
 2 weitere Vertreter für die Schulkonferenz: mindestens 7. Klasse
 (nach Bedarf) 2 Kassenverantwortliche: mindestens 16 Jahre
- Ratsam ist, dass der Schülersprecher mindestens aus der Klassenstufe 8, maximal aus der Klassenstufe 11 kommt.
- (5) Es wird in 5 Blöcken gewählt:
- Schülersprecher und Stellvertreter
 - Protokollant
 - 2 weitere Vertreter für die Schulkonferenz
 - Vertrauenslehrer
 - (nach Bedarf) 2 Kassenverantwortliche
- Die Wahl des Schülersprechers und dessen Stellvertreters hat stets als Erstes zu erfolgen.
- (6) Derjenige, der eine absolute Mehrheit (>50%) der Stimmen erreicht, gewinnt die Wahl und derjenige mit den zweitmeisten Stimmen ist Stellvertreter.
- (7) Sollte nach dem ersten Wahldurchgang zwischen den Erstplatzierten Gleichstand herrschen oder der Sieger des ersten Wahlganges nicht mehr als 50% der Stimmen aller Mitglieder im Schülerrat erreichen, findet ein zweiter Wahlgang statt. An ihm nehmen die beiden Erstplatzierten teil. Im zweiten Wahlgang reicht eine einfache Mehrheit aus. Gibt es einen erneuten Gleichstand, so entscheidet das Los.
- (8) Schülersprecher und Stellvertreter werden von dem gesamten Schülerrat gewählt.
- (9) Die Wahl des Schülersprechers und seines Stellvertreters hat nach folgendem Modus zu erfolgen:
- Jede Klasse erhält im ersten Wahlgang 2 Stimmen, im zweiten Wahlgang nur noch 1 Stimme.
- Schuljahresbeginn: Der sich noch im Amt befindende Schülersprecher informiert die Schülerschaft mit einem Aushang über die anstehenden Wahlen.
- Ende der ersten Schulwoche: Die Kandidaten für die jeweiligen Ämter haben sich beim bisherigen Schülersprecher anzumelden.
- Beginn der zweiten Schulwoche: Die Kandidaten stellen sich – möglichst unter Anwesenheit des Schulleiters – dem Schülerrat vor. Sowohl der Schülerrat als auch der Schulleiter hat die Möglichkeit, Fragen an die Kandidaten zu stellen. Außerdem wird das Interesse der Lehrer am Posten des Vertrauenslehrers erfragt.
- Beginn der dritten Schulwoche: Die Wahlen finden statt.
- (10) Die Wahl der 2 weiteren Vertreter für die Schulkonferenz erfolgt parallel und nach gleichem Modus. Um in die Schulkonferenz gewählt zu werden reicht bereits eine relative Mehrheit aus.
- (11) Die Ämter werden jeweils für ein Schuljahr vergeben und sind personengebunden, d.h. der Schüler behält sein Amt auch wenn er das des Klassensprechers verliert.
- (12) Sollte man sich zur Wahl stellen und sein Amt für mehr als zwei Wochen nicht ausüben können, so ist der Schülerrat vor der Wahl zu informieren.
- (13) Wahlen haben im Gegensatz zu Abstimmungen stets geheim zu erfolgen, außer alle Wahlberechtigten stimmen einer offenen Wahl zu.

V. -Abschließende Regelungen-

§17 Schulrekonstruktion

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass die Informationen trotz der baulichen Gegebenheiten in beide Teilschülerräte getragen werden.
- (2) Die Vorstellungen und Wahlen haben in einer gemeinsamen Sitzung stattzufinden.
- (3) Die letzte Schülerratssitzung eines Schuljahres hat ebenfalls gemeinsam stattzufinden.
- (4) Nach Beendigungen der Rekonstruktionsarbeiten tritt dieser Paragraph außer Kraft.

§18 Auslegungen der Geschäftsordnung

- (1) Bei Streit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerrat unter Rücksprache mit dem Verfasser.

§19 Änderung bzw. Auflösung der Geschäftsordnung

- (1) Dieser Geschäftsordnung können Inhalte nur mit der Zustimmung von 2/3 des Schülerrates hinzugefügt oder verändert werden.
- (2) Alle Änderungen werden unter Angabe von Datum, Paragraph, Ziffer, Inhalt und Stimmverteilung zu Beginn dieser Geschäftsordnung aufgeführt.
- (3) Für die Auflösung der Geschäftsordnung wird eine 4/5-Mehrheit benötigt.

§20 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung durch den Schülerrat in Kraft.

§21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der GO im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese GO als lückenhaft erweist.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Schülerrat am 16. Dezember 2009 mit 20 Stimmen beschlossen. Es gab keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen. Somit ist diese Geschäftsordnung ab dem 16. Dezember 2009 gültig.

Diese Geschäftsordnung beruht auf dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen und der Schülermitwirkungsverordnung (insbesondere §3).

Ein herzlicher Dank geht an den Schülersprecher des Gustav-Hertz-Gymnasiums (Oliver Gebhardt), der so freundlich war, seine GO zur Orientierung bereitzustellen.



Leipzig, 16. Dezember 2009

gez. Markus Langnickel
(stellv. Vorsitzender des Schülerrates)